

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00123 vom 18. Dezember 2023**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2023.00123](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2023.00123)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00123 du 18 décembre 2023

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2023.00123 del 18 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person die Kontrollvorschriften erfüllt (Art.

8 Abs.

1 lit .

g AVIG). Sie muss sich spätestens am ersten Tag, für den sie Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich bei ihrer Wohngemeinde oder der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen (Art.

17 Abs.

### **E. 1.2**

Nach dem bis 30. Juni 2021 gültig gewesenen Art.

29 Abs.

1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ( a AVIV )

macht die versicherte Person ihren Anspruch für die erste Kontrollperiode während der Rahmenfrist geltend, indem sie der Kasse den vollständig ausgefüllten Entschädigungsantrag ( lit .

a), das Doppel des amtlichen Anmeldeformulars ( lit .

b), die Arbeitsbescheinigungen für die letzten zwei Jahre ( lit .

c), das Formular «Angaben der versicherten Person» ( lit .

d) und die weiteren Unterlagen, welche die Kasse zur Beurteilung des Anspruchs verlangt ( lit .

e), einreicht. Nötigenfalls setzt die Kasse der versicherten Person eine angemessene Frist für die Vervollständigung der Unterlagen und macht sie auf die Folgen der Unterlassung aufmerksam (Art.

29 Abs.

### **E. 1.3**

Gemäss Art.

20 Abs.

## **E. 2**

AVIG).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Einspracheentscheid (Urk. 2) damit, dass der Beschwerdeführer am 28. Juli 2020 ab 1. September 2020 Anspruch auf

Arbeitslosenentschädigung erhoben habe. Mit Verfügung vom 11. November

2020 sei der Anspruch mangels Nachweises von mindestens zwölf

Monaten Beitragszeit abgewiesen worden. Das Sozialversicherungsgericht habe schliesslich mit Urteil vom 4. März 2022 die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde insofern gutgeheissen, als dass ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestehe, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt seien. Mit Abrechnungen vom 17. Juni 2022 seien für diejenigen Monate, für welche das monatlich einzu reichende Formular «Angaben der versicherten Person» vorgelegen habe, mithin die Monate September 2020 bis Februar 2021, abge - rechnet worden. Ein weiter gehender Anspruch sei verneint worden, da der Beschwerdeführer per 8. März 2022 seitens des RAV infolge Untätigkeit abge - meldet worden sei und auch keine weiteren Unterlagen eingereicht habe (S. 1) . Trotz der nach Ansicht des Versicherten zu Unrecht erfolgten Abmeldung vom 9. März 2021 sei er sowohl gegen über dem RAV als auch ihr gegenüber seit dem 13. März 2021 gänzlich untätig geblieben. Insbesondere habe er das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat März 2021 weder fristgerecht eingereicht, zumal dieses erst am 20. September 2022 bei ihr eingegangen sei und damit weit nach Ablauf der drei monatigen Verwirkungsfrist, noch könne er belegen, dass er weiterhin seinen Kontrollpflichten gegenüber dem RAV nach - gekommen sei . Da der Versicherte auch während der Monate April 2021 bis März 2022 weder gegenüber dem RAV noch ihr gegenüber kundgetan habe, dass

er einen weitergehenden Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend machen möchte, sei sie nicht verpflichtet gewesen , eventuell fehlende Unterlagen einzufordern und ihn auf die dreimonatige Verwirkungsfrist aufmerksam zu machen . Dabei werde auf den Formularen «Angaben der versicherten Person» auf der ersten Seite jeweils ausdrücklich fest gehalten, dass der Anspruch auf Versicherungsleistungen erlösche, wenn er nicht innert drei er Monate nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht werde. Darüber hinaus sei der Versicherte unbestrittenermassen darüber informiert worden, dass er auch während eines allfälligen Rechtsmittel verfahrens seine Kontrollpflichten gegenüber dem RAV sowie die Pflichten ihr gegenüber weiterhin aufrechterhalten müsse, um seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht zu verlieren . Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die Monate März 2021 bis März

2022 sei daher verwirkt

(S. 5 Ziff. 12 und S. 6 Ziff. 14 ; vgl. auch Urk.

### **E. 2.2**

und E.

2.4.1 ) ,

betreffend die ausbleibenden Formulare «Angaben der versicherten Person» für die Monate ab April 2021 bei der Beschwerde gegnerin

nachzufragen sowie weiterhin seinen Kontrollpflichten gegenüber dem RAV nachzukommen und die persönlichen Arbeitsbemühungen nachzuweisen. Auch stellte er nach offensichtlich verpasster Frist beim RAV

kein Fristwiederherstellungsgesuch. Stattdessen be liess er es beim Kontakt vom 12.

März 2021, in welchem er das RAV um Beibehaltung der Anmeldung bat, und blieb hernach gänzlich untätig (vgl. vorstehend E. 3.2).

Weder wies er seine Arbeitsbemühungen gegenüber dem RAV nach, wozu er spätestens am 5.

Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag gehalten gewesen wäre (Art. 26 Abs. 2 AVIV), noch erkundigte er sich, weshalb das RAV ihn nicht mehr zwecks Beratungs-gespräche (Art. 17 Abs. 3 lit. b AVIG; Art. 21 Abs. 1 AVIV) kontaktierte und ihn nicht mit dem Formular hinsichtlich Nachweises der persönlichen Arbeitsbemühungen bediente.

Damit hat er – trotz Kenntnis und Hinweis – seine Kontrollpflichten verletzt. Soweit er sein Untätigsein mit Verweis auf den Vertrauensschutz begründet (Urk. 1 S. 10), vermag er aufgrund der erfolgten Belehrung hinsichtlich der weitergeltenden Kontrollpflichten nichts zu seinen Gunsten abzuleiten (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 8C\_63/2015 vom 20. Mai 2015 E. 4.2.2).

Denn er wurde – wie bereits oben ausgeführt – in der Verfügung

vom 11. November 2020 (Urk. 8/411-414) und dem Einspracheentscheid vom 5. Juli 2021 (Urk. 8/365-369) über die während des Einsprache- und Beschwerdeverfahrens

weitergeltenden Kontrollvorschriften ausdrücklich in Kenntnis gesetzt.

Auch mit Blick auf die entsprechenden Hinweise in den Formularen «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» und «Angaben der versicherten Person», welche er bereits

früher wiederholt ausfüllen musste, war eine zusätzliche Beratung über seine Rechte und Pflichten sowie die Ansetzung einer Nachfrist nicht notwendig. Die Nichtbefreiung von den Kontrollpflichten gilt ferner selbst bei Annahme einer fälschlicherweise erfolgten Abmeldung von der Arbeitsvermittlung (vgl. vorstehendes Urteil des Bundesgerichts 8C\_63/2015 E. 4.2.2).

Es besteht damit weder Raum für den Vertrauensschutz noch liegt eine Verletzung rechtlichen Gehörs vor (vgl. Urk. 1). 4.2

Insofern der Beschwerdeführer in der Einsprache sowie der Beschwerde vorbrachte, am 26. Februar 2021 ein Telefonat mit dem Personalberater des RAV geführt und dieses Gespräch gleichentags schriftlich im Schreiben an das RAV festgehalten zu haben (Urk. 8/110 S. 4 Ziff. 6; Urk. 8/146), steht dies im Widerspruch zur Aktenlage. Denn der Personalberater des RAV verneinte in seinem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 26. Februar 2021 (Urk. 8/102) gerade ein Telefongespräch («Da wir Sie auch am 26. Februar 2021/14H49 telefonisch nicht erreichen konnten, ...») und führte auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin aus, dass der letzte Kontakt mit dem Beschwerdeführer

am 1. Januar 2021 statt gefunden habe (Urk. 8/94-95). Ebenfalls gelangte der Brief des Beschwerdeführers nicht ans RAV respektive wurde dort nicht aktenkundig erfasst. Dementsprechend wurde beim RAV auch im prozessorientierten Beratungsprotokoll (Urk. 8/89) nichts vermerkt. Ohnehin etwas eigenartig erscheint auch der zeitlich dargestellte Ablauf mit dem angeblich geführten Telefonat und dem gleichzeitigen Schreiben vom 26. Februar 2021, musste der Beschwerdeführer dieses gemäss eigener Darstellung zuerst zwecks Übersetzung zum Treuhandbüro bringen, um darauf antworten zu können (Urk. 1 S. 7 Mitte), was gleichentags zu bewerkstelligen schwierig gewesen sein dürfte.

Auch das vom Beschwerdeführer angeblich am 23.

März 2021 gesendete Formular «Angaben der versicherten Person» für den März 2021 (vgl. Urk. 1 S. 5; Urk. 7/194) wurde vom RAV nicht am vom Beschwerdeführer angegebenen Datum erfasst, sondern wurde der Beschwerdeführerin erstmals mit Eingabe vom 16. September 2022 zusammen mit den

Suchbemühungen für die Monate April 2021 bis März 2022, wobei der Monat März

2021 fehlt, eingereicht (vgl. vorstehend E. 3.2). 4.3

Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Parteihandlung im Verfahren trägt grundsätzlich diejenige Partei, welche diese Handlung vorzunehmen hat. Somit trägt der Beschwerdeführer die Beweislast für die rechtzeitige Abgabe der Unterlagen und damit die Folgen der Beweislosigkeit. Wie den vorliegenden Akten sowie den obigen Erwägungen zu entnehmen ist, konnte er den Nachweis, dass er bis Ende Juni 2022 sämtliche einverlangten Unterlagen fristgerecht eingereicht hat, nicht erbringen. In Bezug auf allfällige

per E-Mail an die Beschwerdeführerin versandten Dokumente trug der Beschwerdeführer zudem das Risiko, dass die Sendung beim Empfänger ankommt (vgl. BGE 149 III 218 E. 2.4 mit Hinweis auf BGE 145 V 90 E. 6.2.2 und 6.3).

Hinsichtlich der geltend gemachten «Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen» von April 2021 bis März 2022 ist ferner darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer im genannten Zeitraum ausschliesslich auf Stellen als Geschäftsführer im Gastronomiebereich beworben hat und seine Bewerbungen nur persönlich oder telefonisch erfolgten (Urk. 8/34-56), wohingegen er sich gemäss dem Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» für den Januar 2021 in Übereinstimmung mit den Angaben im «Prozessorientierten Beratungsprotokoll» vom 6. November 2020 zufolge der schwierigen Situation im

Gastronomiebereich (Urk. 8/90) um Stellen als Bauleiter bemüht hatte (Urk. 8/85-86), was bereits an der Ernsthaftigkeit der Suchbemühungen im Zeitraum April

2021 bis März 2022 zweifeln lässt. Sodann hat es der Beschwerdeführer unterlassen, seine Arbeitsbemühungen zu Beweiszwecken zu dokumentieren, namentlich zum Beispiel eine Absage eines Betriebes, bei welchem er sich beworben hat, beizulegen.

Sieine für die hier strittige Zeit eingereichten Arbeitsbemühungen (Urk. 8/196-219), welche s Formular der Beschwerdeführer mangels postalischen Erhalts auf der Website des Staatssekretariats für

Wirtschaft heruntergeladen hatte ( <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/>

service / formulare /formulare-fuer-arbeitslose.html ; besucht im November 2023) , für dessen Annahme die Formularnummer spricht (« ... ») , sind ferner weder datiert noch persönlich unterzeichnet . Zudem sind sie nicht mit einer ARB-Nummer versehen und somit nicht vom RAV erfasst worden, weshalb die Behauptung der jeweils rechtzeitigen Einreichung (Urk. 1 S. 5 Ziff. 13) nicht zu überzeugen vermag . Schliesslich machte der Beschwerdeführer geltend, er habe im April 2021 die Suchbemühungen von April 2021 bis März 2022 eingereicht ( vgl. Urk. 1 S. 5 Ziff.

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für die Monate März 2021 bis März 2022. 3.

### **E. 3**

AVIV - gesetzten Nachfrist nicht alle für die Anspruchsbeurteilung erforderlichen Unterlagen beibringt. Dies gilt jedoch - da die Verweigerung der Leistungen im Säumnisfall eine schwer wiegende Rechtsfolge darstellt - nur, wenn die Arbeitslosenkasse die den Antrag stellende Person ausdrücklich und unmissverständlich auf die Verwirkungsfolge bei verspäteter Einreichung der für die Beurteilung des Leistungsanspruchs wesentlichen Unterlagen hingewiesen hat (Urteil des Bundesgerichtes 8C\_935/2011 vom 25.

Februar 2012 E.

2 mit Hinweisen). 2.

### **E. 3.1**

Aktenkundig ist, dass sich der Beschwerdeführer am 28. Juli 2020 beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat und bei der Beschwerdegegnerin am 22. September 2020 Antrag auf Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung ab 1. September 2020 gestellt hat (Urk. 8/498-502).

Der für den Beschwerdeführer zuständige Personalberater des RAV Regensdorf, Y.\_\_\_\_ , vermerkte anlässlich einer Standortbestimmung vom 1. Januar 2021 im «prozessorientierten Beratungsprotokoll» einen möglichen Nichtanspruch auf eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug (RFL) ab 1. September 2020 und behielt sich eine Rückfrage in zwei Monaten vor, da gegenwärtig keine Zeit hierfür bestehe. Ferner hielt er fest, dass das periodische – wegen Corona telefonisch durchgeführte - Beratungsgespräch in den Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021, zu welcher Zeit die Arbeitsvermittlungszentren aber geschlossen seien , fallen würde. Deswegen werde eine E-Mail an den Beschwerdeführer gestellt mit Frist zur Antwort bis Ende Dezember 2020 (Urk. 8/89 ). Im besagten E Mail vom 23. Dezember 2020 an den Beschwerdeführer erkundigte sich der Personalberater nach absolvierten Vorstellungsgesprächen, wichtigen Informationen und um Anregung, wie das RAV den Beschwerdeführer noch besser unterstützen könne (Urk. 8/87). Der Beschwerdeführer nahm mit E-Mail vom 1. Januar 2021 Stellung und teilte mit, dass er aufgrund der misslichen Lage noch keine Vorstellungsgespräche gehabt habe und er, wenn es so weiter gehe, in Betracht ziehe , sich in einer anderen Branche zu bewerben (Urk. 8/88).

Am 5. Februar 2021 reichte der Beschwerdeführer seinen Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen für Januar 2021 (Urk. 8/85-86) sowie am 22. Februar

2021 die Formulare «Angaben der versicherten Person für den Monat» Januar und Februar 2021 ( Urk. 8/371- 374) ein.

### **E. 3.2**

, Urk. 8/76 -77 ) , womit

im Übrigen seine Mutmassungen und Ausführungen hinsichtlich Erhalts, Abholfrist und vom RAV ange setzte r Fristdauer (vgl. Urk.

1 S.

7 ; vorstehend E.

### **E. 7**

S.

2) .

### **E. 8**

). Diesen Umstand habe die Beschwerdegegnerin nicht erwähnt und habe hierzu nicht Stellung genommen, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle (S. 4 f. Ziff. 9-10). Darüber hinaus habe er – entgegen der Behauptungen der Beschwerdegegnerin – fristgerecht das Formular «Angaben der versicherten Person» für den Monat März 2021 am 23. März 2021 an das RAV Regensdorf gesandt (S. 5 Ziff.

### **E. 11**

) und den «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» von April 2021 bis und mit März

2022 Anfang April 2021 eingereicht (S. 5

Ziff.

### **E. 13**

, S 8 f. Ziff. 18) , was zeitlich nicht möglich ist . 4.4

Vor diesem Hintergrund verfügte die Beschwerdegegnerin am 8. November 2022 zu Recht, dass ein allfälliger Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab März 2021 erloschen ist, da dieser die zur Anspruchs prüfung notwendigen Unterlagen – für den Monat März 2022 bis spätestens 30. Juni 2022 - trotz Aufklärung nicht rechtzeitig innert Frist eingereicht hat. Darüber hinaus besteht auch kein entschuldbarer Grund dafür, dass der Beschwerdeführer die Formulare verspätet eingereicht hat. Namentlich sein Hinweis auf die Corona-Pandemie und die damit verbundenen unbestrittenen schwierigen Bedingungen für das Gastgewerbe vermögen ihn nicht davon zu entbinden, seinen Kontrollpflichten nachzukommen. Ausserdem wäre es ihm – wie in der E-Mail vom 1. Januar 2021 von ihm bereits selbst angetönt (Urk. 8/88) – möglich gewesen, sich in einer anderen Branche als im Gastgewerbe zu bewerben, zumal er im prozessorientierte n Beratungsprotokoll des RAV hinsichtlich seines Berufes als Gipser, Bauführer und Fassadenbauer erfasst wurde (Urk. 8/89) und er sich im Januar 2021 um Stellen als Bauleiter bemüht hatte (Urk. 8/85-86).

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Mai 2023 (Urk. 2) ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzu weisen. 5.

Das Verfahren ist kostenlos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt lic.

iur . Stefan F. Ioli - Syna Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für  
Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht  
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes  
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom  
siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und  
mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46  
BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,  
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel  
und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu  
enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden  
sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber  
Grieder-MartensBrühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.